

Nr. 162/2015

Postulat Graf: Transparenz bei Einbürgerungsgesuchen

Eingang: 18. März 2015

Zuständiges Departement: Präsidialdepartement

Antrag des Gemeinderates : Ablehnung

Begründung

Mit dem Postulat wird verlangt, über Gesuchstellende für eine Einbürgerung folgende Angaben im „Kriensinfo“ zu veröffentlichen:

Name, Vorname, Jahrgang, Wohnadresse, Nationalität und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Kriens.

Begründet wird die Forderung damit, dass die Anzahl der Einbürgerungen in der Gemeinde Kriens in den letzten Jahren massiv zugenommen und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dazu nichts zu entscheiden hätten.

Rechtliches

Gemäss Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern kann jede natürliche Person nach den Bestimmungen des Gesetzes das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erlangen. Ausländern und Ausländerinnen erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht aufgrund des von einer Gemeinde zugesicherten Gemeindebürgerrechtes, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt.

Ausländern und Ausländerinnen kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie

- seit 12 Jahren in der Schweiz wohnhaft sind
- in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben
- unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben
- in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen
- in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind
- mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und diese akzeptieren
- die Rechtsordnung beachten
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden

Zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Staatsangehörige ist laut Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern die Gemeindeversammlung.

In Kriens entscheidet gemäss § 38 der Gemeindeordnung die Bürgerrechtskommission abschliessend über Einbürgerungsgesuche von ausländischen Staatsangehörigen. Die Bürgerrechtskommission setzt sich aus Mitgliedern des Einwohnerrates zusammen, welche von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gewählt wurden (so auch der Postulant). Vertreter jeder Fraktion des Einwohnerrates sind in der Bürgerrechtskommission vertreten.

§ 17 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes sieht die Veröffentlichung von eingebürgerten Personen wie folgt vor: „Die Gemeindebehörde macht die Namen der Personen bekannt, denen das Gemeindebürgerrecht erteilt oder zugesichert worden ist“.

Der Datenschutzbeauftragte Kanton Luzern informierte auf Anfrage wie folgt: „Im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens dürfen nur jene Daten einer einbürgerungswilligen Person veröffentlicht werden, die für die Einbürgerungsentscheidung wesentlich sind. Bei einer Publikation der Einbürgerungsdaten im Internet (Kriensinfo kann auch über Internet gelesen werden) ist das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung besonders hoch. Es dürfen deshalb nur die für die Identifikation notwendigen Daten im Internet oder anderen Publikationen veröffentlicht werden.“

Verfahrensablauf

Die formelle Prüfung von Einbürgerungsgesuchen (Wohnsitzdauer, Betreibungsregister, Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen, Strafregister) erfolgt durch Sachbearbeitende der Verwaltung. Die Beurteilung über die Eingliederung in die örtlichen Verhältnisse, das Vertrautsein mit den örtlichen Lebensgewohnheiten und das Beachten der Rechtsordnung erfolgt durch die Bürgerrechtskommission. Vor der Sitzung der Bürgerrechtskommission tätigt der Gesprächsbeauftragte Abklärungen (Einholen von Referenzauskünften), führt mit den Gesuchstellenden ein Gespräch und verfasst zuhanden der Kommission einen Bericht.

Für die Behandlung der Einbürgerungsgesuche werden der Bürgerrechtskommission sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Zusammen mit dem Bericht des Gesprächsbeauftragten verfügen die Mitglieder der Bürgerrechtskommission über sehr umfassende Informationen. Zusätzlich haben die Kommissionsmitglieder die Möglichkeit, spezifische Fragen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungskriterien von Bedeutung sind, direkt an die Gesuchstellenden, Amtsstellen oder Dritte zu richten.

Eingebürgerte Personen werden im offiziellen Mitteilungsblatt Kriensinfo mit Namen, Vornamen und Adresse veröffentlicht. Personen, welchen das Bürgerrecht durch die Bürgerrechtskommission zugesichert wurde, werden vor der Weiterleitung des Gesuchs an die kantonale Amtsstelle mit Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit publiziert. Dies mit dem Zweck, dass allfällige Beobachtungen über die betreffenden Personen der Bürgerrechtskommission gemeldet werden können.

Zusammenfassung

In Kriens entscheidet anstelle der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Bürgerrechtskommission, welche sich aus gewählten Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten zusammensetzt, über Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen. Die Bürgerrechtskommission erhält sämtliche vorhandenen Unterlagen und Informationen zur Beurteilung der Gesuche.

Die aktuellen Publikationen im Mitteilungsblatt Kriensinfo genügen, um Personen einwandfrei identifizieren zu können. Selbst wenn eine Rechtsgrundlage für eine Publikation von weiteren Daten bestehen würde, was nicht der Fall ist, hätten solche Daten keinen Nutzen für die Bevölkerung. Aus diesen Gründen ist dem Einwohnerrat die Ablehnung des Postulats zu beantragen.

Kriens, 22. April 2015